



DER VORSTAND

DÜSSELDORF, 23.10.1989

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl-Heinz Breuer
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

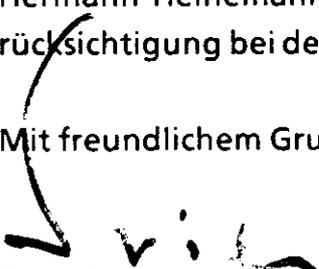
ZUSCHRIFT
10/ 3038

Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen und Übertragung von Zuständigkeiten auf das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Breuer,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Text eines Schreibens, das der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz gleichlautend an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Hermann Heinemann, gerichtet hat, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei den weiteren Beratungen.

Mit freundlichem Gruß


(Spies)
Vorsitzender

Anlage



DER VORSTAND

MMZ 10 / 3038

DÜSSELDORF

An den
Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Hermann Heinemann
Horionplatz 1

4000 Düsseldorf 1

Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen und Übertragung von Zuständigkeiten auf das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Minister,

mit Schreiben vom 18.9.1989 hat uns Ihr Ministerium darüber unterrichtet, daß die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen am 29.8.1989 den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen gebilligt und beschlossen hat, den Entwurf beim Landtag einzubringen sowie die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Landtagsausschüsse auszufertigen.

Über das in diesem Zusammenhang praktizierte Verfahren ist der Vorstand verwundert. Entgegen der in der Vergangenheit üblichen und bewährten Vorgehensweise, die von einem Gesetzgebungsvorhaben Betroffenen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens anzuhören, haben die Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen bisher keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf erhalten. Während die Landesverbände der Krankenkassen bereits vor einigen Monaten unter Darstellung der künftigen Aufgaben des zu errichtenden Landesversicherungsamtes hierzu angehört worden sind und sich Ihr Ministerium im Mai dieses Jahres in ausführlichen Gesprächen mit den Argumenten der Landesverbände gegen die Übertragung des Prüfrechts

auf das Landesversicherungsamt auseinandergesetzt hat, sind den beiden Landesversicherungsanstalten der Gesetzentwurf und der Verordnungstext mit Schreiben vom 18.9.1989 lediglich zur "Information" übersandt worden.

Aus der Sicht der Selbstverwaltung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz sind keine sachlichen Gründe erkennbar, die eine derartige Verfahrensweise rechtfertigen könnten, zumal ein Vertreter Ihres Hauses anlässlich einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Ihrem Haus am 1.6.1989 über die Arbeitsqualität unserer Anstalt im Hinblick auf die beabsichtigte Errichtung des Landesversicherungsamtes erklärt hat, den betroffenen Landesversicherungsanstalten werde für den Fall der Übertragung von Prüf- oder Aufsichtskompetenzen auf das Landesversicherungsamt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Aufgrund der beabsichtigten Übertragung des gesamten Aufsichts- und Genehmigungsrechts im Sinne des Sozialgesetzbuches auf das Landesversicherungsamt und der damit verbundenen weitreichenden Konsequenzen für die künftige Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde halten wir eine vorherige Anhörung der betroffenen Landesversicherungsanstalten nicht nur für sinnvoll, sondern im beiderseitigen Interesse an einer partnerschaftlichen Kooperation und vertrauensvollen Zusammenarbeit für geboten.

In der Sache selbst vertreten wir entschieden die Auffassung, die bisherige Zuständigkeitsverteilung beizubehalten.

Soweit gem. § 3 Abs. 2 des Entwurfs der Zuständigkeitsverordnung das zu errichtende Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Sozialgesetzbuches für die beiden Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen werden soll, halten wir diese beabsichtigte Zuständigkeitsverlagerung weder mit der Aufgabenstellung und Bedeutung noch mit dem Selbstverständnis der beiden Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in Nordrhein-Westfalen für vereinbar. Die vorgesehene Zuständigkeitszuweisung würde für die Landesversicherungsanstalten die Verlagerung sämtlicher Aufsichts- und Genehmigungsbefugnisse im Sinne des Sozialgesetzbuches, insbesondere der Rechtsaufsicht nach § 87 Abs. 1 SGB IV sowie der Befugnisse im Zusammenhang mit der Haushaltsfeststellung, von Ihnen als dem politisch verantwortlichen Ressortminister auf das zu errichtende Landesversicherungsamt bedeuten.

Schon die Gegenüberstellung der Haushaltsansätze auf Bundes- und Landesebene unterstreicht die Bedeutung der beiden Rentenversicherungsträger für das Land Nordrhein-Westfalen. Die beiden Landesversicherungsanstalten Rhein-

provinz und Westfalen verwalten nach dem Land Nordrhein-Westfalen jeweils den zweitgrößten bzw. drittgrößten Haushalt in Nordrhein-Westfalen. Der Haushalt der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz hat im Haushaltsjahr 1989 ein Gesamtvolumen von ca. 15,7 Mrd. DM erreicht, der Haushalt der LVA Westfalen beträgt ca. 12,4 Mrd. DM. Gemessen am Gesamthaushalt der Arbeiterrentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland für das Haushaltsjahr 1989 in Höhe von 98,1 Mrd. DM repräsentieren die beiden Landesversicherungsanstalten in Nordrhein-Westfalen daher ca. 35% dieser Mittel. Im Vergleich zum Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1989 in Höhe von ca. 63,9 Mrd. DM machen die Haushalte der beiden Landesversicherungsanstalten ca. 44% aus. Auf Bundesebene betragen dagegen die Haushalte des Bundes ca. 290,3 Mrd. DM und der BfA ca. 92,1 Mrd. DM, was ein Verhältnis von ca. 32% ergibt. Diese Größenordnungen verdeutlichen die Notwendigkeit einer angemessenen und sachgerechten Wahrnehmung des Aufsichts- und Genehmigungsrechtes durch eine politisch verantwortliche Aufsichtsbehörde.

Durch die Verlagerung des Aufsichts- und Genehmigungsrechtes auf eine nachgeordnete Landesbehörde könnte es in Zukunft fraglich werden, ob aufsichtsrechtliche Maßnahmen der politischen Tragweite der zu prüfenden Entscheidungen gerecht werden. Die von den Selbstverwaltungsorganen getroffenen Entscheidungen beruhen oft auf sozialpolitisch motivierten Kompromissen, auf die sich die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand und in der Vertreterversammlung geeinigt haben. So sind z.B. bei der Aufstellung des Haushalts, der abgesehen von den vorgegebenen Ausgaben auch Spielraum für sozialpolitisch begründete Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane etwa im Bereich der Rehabilitation läßt, auch politische Aspekte zu berücksichtigen. Dies war bisher durch die Arbeit Ihres Hauses in vollem Umfang gewährleistet.

Durch die Verlagerung des Aufsichts- und Genehmigungsrechtes im Sinne des Sozialgesetzbuches auf das Landesversicherungsamt werden zudem wichtige politische Anliegen der Entscheidungskompetenz des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen entzogen. Darüberhinaus wird die vorgesehene Zuständigkeitsverlagerung auf das Landesversicherungsamt den Kontakt und notwendigen Meinungsaustausch zwischen den beiden Versicherungsträgern und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erschweren.

Abgesehen von Schleswig-Holstein, wo das Aufsichtsamt für die Sozialversicherung die Aufsicht über die Landesversicherungsanstalt wahrnimmt, zeigt auch ein Vergleich mit den anderen Bundesländern, daß das Aufsichtsrecht bisher nicht so umfassend auf eine Landesoberbehörde übertragen worden ist, obwohl nach der Amtlichen Begründung zu § 90 Abs. 2 SGB IV - Bundestagsdrucksache 7/4122 S. 39 - den Ländern weitgehende Gestaltungsfreiheit bei der Zuständigkeitsregelung für die Aufsicht über die landesunmittelbaren Versicherungsträger eingeräumt worden ist.

Lediglich das Land Bayern hat bisher von der Befugnis Gebrauch gemacht, einen Teilbereich der Aufsicht, nämlich die Prüfung der Versicherungsträger i. S. des § 88 Abs. 1 SGB IV, auf ein Landesprüfungsamt zu übertragen, während die Aufsicht über die Landesversicherungsanstalten in Bayern vom Minister selbst ausgeübt wird. Das Landesprüfungsamt ist dem bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge eingegliedert. Es ist lediglich zu tatsächlichen Feststellungen befugt, die aufgrund von Prüfungen der Landesversicherungsanstalten in mehrjährigen Abständen getroffen und in entsprechenden Berichten festgehalten werden. Die Auswertung dieser Berichte, die hieraus zu ziehenden Schlüsse sowie die Entscheidungen über mögliche Maßnahmen obliegen dem Minister.

Die Befugnis, Teilbereiche der Aufsicht zu übertragen, wie z. B. das Prüfungsrecht auf Landesprüfungsämter, ist vom Gesetzgeber in der o.g. Amtlichen Begründung ausdrücklich festgehalten worden und entspricht insoweit der Intention des Gesetzgebers, eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zu ermöglichen.

In Baden-Württemberg ist die Aufsicht über die Landesversicherungsanstalten trotz der Errichtung eines Landesversicherungsamtes in vollem Umfang bei dem zuständigen Minister verblieben. Das Landesversicherungsamt beaufsichtigt nur die Kranken- und Unfallversicherungsträger.

Für den Bereich des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 3 SGB IV), den die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter der Aufsichtsbehörde vorzulegen haben, würde die Zuständigkeitsverlagerung auf das Landesversicherungsamt zudem im Gegensatz zu den entsprechenden Regelungen für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft auf Bundesebene stehen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat ihren Haushaltsplan gem. § 70 Abs. 4 Ziff. 1 SGB IV der Bundesregierung vorzulegen, während die

Bundesknappschaft gem. § 71 Abs. 3 SGB IV für ihren Haushaltsplan der Genehmigung der Bundesregierung bedarf. Der Vergleich mit den genannten Vorschriften des SGB IV, die ausdrücklich ein oberstes Bundesorgan für die Prüfung und Genehmigung der Haushaltspläne der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft für zuständig erklären, zeigt, daß eine so wichtige Aufgabe wie die Überprüfung des Haushaltsplanes keinesfalls auf eine nachgeordnete Behörde übertragen werden kann, sondern zu den wichtigen politischen Aufgaben der obersten Landesbehörde gehört.

Zusammengefaßt sind wir deshalb der Ansicht, die bisher bei Ihrem Ministerium angesiedelte Zuständigkeit für die Aufsicht und die Erteilung von Genehmigungen dort zu belassen. Im Rahmen der Zuständigkeitszuweisung könnte sich Ihr Ministerium allerdings zur Wahrnehmung einzelner Prüfungsaufgaben des geeigneten Personals einer Landesoberbehörde, wie z. B. dem Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, bedienen. Um eine sachdienliche Regelung zu erreichen, stehen wir Ihnen jederzeit für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Spies)
Vorsitzender

(Mahlberg)
stv. Vorsitzender